

Anlage 1

Vorauszahlungsbürgschaft Nr.

Bürge:

Gläubiger: Aurubis AG, Hovestraße 50, 20539 Hamburg

Auftragnehmer:

Auftrag:

Aurubis-Bestellnummer:

Wir (nachstehend „der Bürge“ genannt) übernehmen hiermit gegenüber dem Gläubiger für die Rückzahlung des von dem Gläubiger an den Auftragnehmer im Rahmen des o. g. Auftrages gezahlten Vorauszahlungsbetrages von EUR

die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern bis zu einem Betrag von:

..... EUR inklusive Umsatzsteuer

(in Worten: EUR)

einschließlich der Rückforderung von Überzahlungen und einschließlich sämtlicher Nebenforderungen mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden können. Diese Bürgschaft erstreckt sich auch auf einen einseitig vom Auftraggeber/Bürgschaftsgläubiger veränderten Vertragsinhalt sowie auf einvernehmliche Vertragsänderungen, insbesondere auf Nachträge zum gesicherten Bauvertrag.

Für diese Bürgschaft gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

1. Verzicht auf Einreden

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB). Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) verzichtet der Bürge, soweit er nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnet. Die Hinterlegungsbefugnis des Bürgen ist ausgeschlossen.

2. Zahlung auf erstes schriftliches Anfordern

Der Bürge verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung des Bürgschaftsbetrages auf erstes schriftliches Anfordern des Gläubigers; zur formgerechten Inanspruchnahme der Bürgschaft genügt es, wenn der Gläubiger schriftlich erklärt, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

3. Haftung mehrerer Bürgen

Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche des Gläubigers, so haftet jeder einzelne – im Verhältnis zum Gläubiger unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft.

Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

4. Verjährung

Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand

Hamburg ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

6. Vertragsänderung, Schriftform

Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

7. Teilunwirksamkeit, Erlöschen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Diese Bürgschaft ist von unbefristeter Dauer und erlischt mit ihrer Rückgabe.

8. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Für den Bürgen:

.....
[Ort, Datum]

.....
[Unterschrift]